

## **Satzung des Fördervereins der Albrechts-Haushofer-Schule e. V.**

### **§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Albrecht-Haushofer-Schule e.V.“ und ist beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen. Der Sitz des Fördervereins befindet sich in der Albrecht-Haushofer-Schule, Kurzebracker Weg 40-46, 13503 Berlin.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 - Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Albrecht-Haushofer-Schule im Rahmen seiner Möglichkeiten. Er soll über die Öffentlichkeitsarbeit erforderliche Mittel beschaffen und bereitstellen.

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks will der Verein insbesondere:

- Vorträge und Veranstaltungen bildender und jugendfördernder Art durchführen und/oder unterstützen,
  - zusätzliche Geräte, Spiele oder sonstige Mittel für den Freizeitbereich bereitstellen,
  - der Schule bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln behilflich sein,
  - die Arbeit der schulischen Gremien fördern und unterstützen,
  - Maßnahmen und Aktivitäten unterstützen, die dem Wohl der Schülerinnen und Schülern dienen, bei Bedarf zu diesem Zweck erforderliche Einrichtungen mittelbar oder unmittelbar gewährleisten und/oder betreiben,
  - die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit fördern und diese über die Ziele und Arbeitsweise der Albrecht-Haushofer-Schule informieren.
2. Sollte im Einzelfall eine Konkurrenz zu Mitteln des Schulträgers oder einer staatlichen Stelle bestehen, sollen Mittel des Fördervereins grundsätzlich nur nachrangig eingesetzt werden.

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Fördervereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 - Mittel und Vereinsvermögen**

1. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
  - Mitgliedsbeiträge
  - Geldspenden
  - Sachspenden.
2. Der Förderverein ist berechtigt, Rücklagen im Sinne des § 58, Nr. 6 und 7 der Abgabenverordnung (AO) zu bilden.

#### **§ 5 – Mitglieder des Fördervereins**

1. Mitglieder des Fördervereins können werden:
  - Eltern von Schülern der Albrecht-Haushofer-Schule,
  - dort tätige Lehrerinnen und Lehrer, dort anderweitig angestellte Personen (Sozialarbeiter, Sozialpädagogen etc.),
  - Ehemalige der Albrecht-Haushofer-Schule,
  - Absolventen der Albrecht-Haushofer-Schule,
  - Schüler der Albrecht-Haushofer-Schule, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
  - interessierte Bürger.
2. Mitglieder und Förderer des Vereins sowie sonstige Personen, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gemacht werden. Nehmen sie die Möglichkeit an, haben sie volles Stimmrecht.

#### **§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Fördervereins beantragt. Der Vorstand des Fördervereins entscheidet über die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit.
2. Die Ablehnung einer Aufnahme wird, ohne Begründung, schriftlich mitgeteilt.

#### **§ 7 - Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Förderverein der Albrecht-Haushofer-Schule erlischt durch:
  - Austritt aus dem Förderverein, mit schriftlicher Erklärung, auch per E-Mail,
  - durch Tod des Mitglieds,
  - Austritt eines Schülers aus dem Schulleben der Albrecht-Haushofer-Schule –automatisch– es sei denn, dies ist vom Mitglied nicht gewünscht. Eine schriftliche Erklärung, auch per E-Mail, an den Vorstand des Fördervereins der Albrecht-Haushofer-Schule ist hierfür ausreichend.
2. Ein Mitglied des Fördervereins kann ausgeschlossen werden:
  - wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und vier Wochen nach zugegangener Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist.
  - wenn das Mitglied gegen die Grundsätze dieser Satzung verstoßen hat.

3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Der Ausschluss ist bei einem schweren Verstoß gegen die Ziele des Fördervereins möglich und wird durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.
4. Mit Ausschluss oder dem Tag des Austritts eines Mitglieds erlöschen alle Rechte gegen das Vermögen des Fördervereins. Bis dato geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

#### **§ 8 - Mitgliedsbeiträge**

1. Von jedem Mitglied wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr beschlossen wird.
2. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bis spätestens Ende Februar für das laufende Jahr zu entrichten. Die geleistete Beitragszahlung wird dem Mitglied - auf Wunsch - schriftlich bestätigt.
3. Schüler der Albrecht-Haushofer-Schule zahlen einen ermäßigten Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr beschlossen wird.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

#### **§ 9 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Fördervereins haben das Recht:
  - an allen Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen,
  - auf den Mitgliederversammlungen an der Beratung und Beschlussfassung aller Fragen des Fördervereins mitzuwirken,
  - an der Wahl des Fördervereins teilzunehmen und selbst gewählt zu werden.
2. Die Mitglieder des Fördervereins haben die Pflicht, für die Verwirklichung der Grundsätze dieser Satzung tätig zu werden.

#### **§ 10 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsgremium.
2. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich, eine Versammlung sollte innerhalb der ersten 8 Wochen des Schuljahres einberufen werden. Alle Mitglieder sind hierzu vom Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht und begründet sein.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassierers sowie des Berichts der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl des neuen Vorstandes
  - Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstands sind,
  - Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss,
  - Satzungsänderungen,
  - Entscheidung über eingereichte Anträge,
  - Festlegung der Beitragshöhe,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Auflösung des Vereins.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom ersten Vorsitzenden und vom Protokollführer zu zeichnen ist. Ist der gewählte Protokollführer nicht anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer aus ihrer Mitte. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Protokolle sind aufzubewahren und über die Homepage der Albrecht-Haushofer-Schule zu veröffentlichen.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Wahlen und Entlastungen, sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss, erfolgen ebenfalls mit einfacher Mehrheit.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen. Darüber hinaus kann der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
8. In der Mitgliederversammlung des Fördervereins hat jedes Mitglied oder Ehrenmitglied eine gültige Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

#### **§ 11 - Vorstand**

1. Der Vorstand des Fördervereins setzt sich zusammen aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Kassierer\*in
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem Vorstand
  - dem Protokollführer\*in
  - den Beisitzern
  - der Schulleitung
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende, vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten nur die notwendigen Auslagen vergütet.
5. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für ein Jahr gewählt. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung vor Durchführung der anstehenden Wahl.

6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen. Zu den Vorstandssitzungen müssen je ein Vertreter des Kollegiums der Albrecht-Haushofer-Schule sowie ein Vertreter der GEV und SV geladen werden, die nicht selbst dem Vorstand angehören. Sie haben bei den Sitzungen nur beratende Stimme.
8. Bei Entscheidungen des Vorstands sollen Beschlüsse und Anregungen der Schulkonferenz der Albrecht-Haushofer-Schule berücksichtigt werden.
9. Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger bestimmt sind.

### **§ 12 – Zuständigkeiten des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fördervereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen:
  - Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung,
  - die Ausführung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Erarbeitung und Vorlage der Aufgaben- und Haushaltsplanung für das neue Geschäftsjahr,
  - die Buchführung,
  - die Erstellung der Jahresberichte.

### **§ 13 - Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes**

1. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Mitglied des Fördervereins als vorläufiges Vorstandsmitglied benennen. Scheidet der 1. Vorsitzende/r oder der Kassierer/in vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied als amtierenden 1. Vorsitzenden oder Kassierer/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Diese führt eine Neuwahl durch.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Förderverein endet auch ein Amt im Vorstand des Fördervereins oder als Kassierer/in.

### **§ 14 – Kassenprüfung**

Zum Ende eines Geschäftsjahres werden die Kasse und die Kassenbücher des Fördervereins durch die Kassenprüfer überprüft. Unangekündigte Zwischenprüfungen können jederzeit von den Kassenprüfern durchgeführt werden. Dem Vorstand ist auf der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### § 15 - Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Außerdem müssen sie auf der Tagesordnung für diese Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt sein. Satzungsänderungen nach Abs. 3 dieses Paragraphen werden hiervon nicht berührt.
2. Eine Veränderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
3. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert bzw. vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

### § 16 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fördervereins beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Albrecht-Haushofer-Schule, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vermögens ist zunächst das zuständige Finanzamt zu hören.

### § 17 – Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht, das für den Ort, an dem der Förderverein der Albrecht-Haushofer-Schule seinen Sitz hat, zuständig ist.

### § 20 – Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 04.01.18 in Berlin-Reinickendorf von der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Albrechts-Haushofer-Schule e.V. beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 13.02.2018

---

(1. Vorsitzende\*r)

---

(2. Vorsitzende\*r)